

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I-III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe fördert aus den Tiefbrunnen I-III auf den Fl.-Nrn. 357/1, 93/2 und 333/1, Gemarkung Schlackenreuth, Grundwasser zutage.

Für diese Grundwasserbenutzung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

Die beantragte Fördermenge beträgt insgesamt 13 l/s, 850 m³/d und 166.000. m³/a.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der Einstufung sind die Förderraten aller Brunnen aufgrund sich überschneidender Einwirkungsbereiche und eines funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs kumuliert zu betrachten (vgl. § 10 Abs. 2 und 4 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Kulmbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Der nähere Umkreis der Brunnen wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Begrenzung der Entnahmemenge ist eine Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens nicht zu befürchten, da ein ausreichend großes Grundwasserdargebot nachgewiesen wurde. Außerdem sind aus der bisherigen Betriebszeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Fläche, Boden und Natur bekannt. Die beantragte Jahresentnahmemenge bleibt im Vergleich zur bis zum 31.12.2022 erlaubten Entnahmemenge unverändert.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 23.06.2022
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor